

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (**LINKE**)

vom 29. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2024)

zum Thema:

**Umsetzungsstand des Senatsbeschlusses vom 16. August 2022 zu aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen und Situation beim Landeseinwanderungsamt – Teil II**

und **Antwort** vom 16. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2024)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18041

vom 29. Januar 2024

über Umsetzungsstand des Senatsbeschlusses vom 16. August 2022 zu aus der Ukraine  
geflohenen Drittstaatsangehörigen und Situation beim Landeseinwanderungsamt – Teil II

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige haben seit Kriegsausbruch beim Landeseinwanderungsamt Berlin (LEA) einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder nach anderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften gestellt?

Zu 1.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung. Auch hinsichtlich der beim Landesamt für Einwanderung (LEA) gestellten Online-Anträge gemäß § 24 AufenthG kann keine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit erfolgen, unter anderem deshalb, weil von einem Online-Antrag häufig mehrere Familienmitglieder umfasst sind, deren Staatsangehörigkeit im Rahmen des Antrags nicht gesondert erfasst wird.

- a) Wie viele Drittstaatsangehörige haben aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses zu ukrainischen Staatsangehörigen oder aufgrund eines unbefristeten Aufenthaltstitels oder weil sie enge Bindungen in die Ukraine haben bzw. nicht sicher in ihr ursprüngliches Herkunftsland zurückkehren können oder aus anderen Gründen bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten? Welche Staatsangehörigkeit hatten diese Personen (bitte einzeln auflisten nach den aufgelisteten Personengruppen und Fallkonstellationen)?

Zu 1a.:

Basierend auf dem vom Bundesamt für Migration (BAMF) zur Verfügung gestellten AZR-Sonderreport Ukraine halten sich zum Stand 28.01.2024 insgesamt 1.767 Drittstaatsangehörige, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG in Berlin auf. Die Staatsangehörigkeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl erteilter Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 AufenthG
Afghanistan	25
Ägypten	24
Algerien	30
Armenien	64
Aserbajdschan	121
Äthiopien	1
Bangladesch	9
Bulgarien	3
Burkina-Faso	1
China	7
Ecuador	1
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	2
Gambia	1
Georgien	92
Ghana	23
Guinea	4
Indien	17
Irak	34
Iran, Islamische Republik	43
Israel	15
Italien	2
Japan	2
Jemen	1
Jordanien	17
Kamerun	31
Kasachstan	12
Kirgisistan	18
Kongo	2
Kongo, Dem. Republik	2
Kuba	1
Libanon	38
Libyen	13
Litauen	4
Marokko	31
Moldau (Republik)	85
Namibia	2

Nicaragua	1
Niger	1
Nigeria	153
Nordmazedonien	1
Pakistan	11
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	3
Polen	1
Rumänien	4
Russische Föderation	292
Sambia	2
Senegal	1
Serbien	2
Sierra Leone	1
Simbabwe	3
Slowakische Republik	1
Sowjetunion (ehemals)	1
Sri Lanka	1
St. Lucia	1
Staatenlos	3
Südafrika	1
Sudan (ohne Südsudan)	26
Syrien, Arabische Republik	22
Tadschikistan	11
Thailand	4
Tschechische Republik	2
Tunesien	13
Türkei	54
Turkmenistan	83
Uganda	7
Ungeklärt	48
Uruguay	2
Usbekistan	34
Venezuela	1
Vereinigte Staaten von Amerika	15
Vietnam	142
Weißrußland	41

\* Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Sonderreport – Ukraine für das Bundesland Berlin.

Eine statistische Erfassung der Erteilung nach Fallkonstellationen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

- b) Wie viele aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige haben beim LEA einen Antrag auf eine Fiktionsbescheinigung (FB) für sechs Monate im Sinne der Berliner Bleiberechtlösung (Beschluss des Senats vom 16. August 2022) erhalten und wann laufen diese aus?

Zu 1b.:

Basierend auf dem vom BAMF zur Verfügung gestellten AZR-Sonderreport Ukraine halten sich zum Stand 28.01.2024 insgesamt 1.124 Drittstaatsangehörige, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind mit einer Fiktionsbescheinigung, die im Kontext des § 24 AufenthG erteilt wurde, in Berlin auf.

Eine statistische Erfassung getrennt nach Fiktionsbescheinigung für sechs Monate im Sinne der Berliner Bleiberechtlösung bzw. für zwölf Monate bei Beteiligung des BAMF zur Prüfung der Rückkehrmöglichkeiten erfolgt nicht mehr. Letztmalig erfolgte eine statistische Auswertung zum 16.01.2023. Diese ergab das im Zeitraum zwischen dem 12.09.2022 und dem 16.01.2023 insgesamt 123 aus der Ukraine geflüchteten Drittstaatsangehörigen eine Fiktionsbescheinigung für sechs Monate ausgestellt wurde.

c) Wie erfolgt die Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß § 24 AufenthG?

Zu 1c.:

Bei Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe werden durch das LEA bei der Prüfung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie bestehende Ermessensspielräume ausgeschöpft.

d) Bei wie vielen Drittstaatsangehörigen wurde inzwischen aufgrund der Beteiligung des BAMF zur Frage der „nicht sicheren Rückkehr“ eine FB für 12 Monate erteilt und welche Staatsangehörigkeit besaßen sie?

Zu 1d.:

Zur statistischen Erfassung sowie der Anzahl der insgesamt ausgestellten Fiktionsbescheinigungen siehe 1b. Die Staatsangehörigkeiten aller Personen, die zum Stand 28.01.2024 eine Fiktionsbescheinigung unabhängig von der Dauer im Kontext des § 24 AufenthG erhalten haben und sich in Berlin aufhalten, können der folgenden Tabelle entnommen werden.

nach Staatsangehörigkeit	Anzahl erteilter Fiktionsbescheinigungen
Ägypten	6
Algerien	20
Angola	2
Armenien	8
Aserbaidshjan	6
Bangladesch	3
Burkina-Faso	1
China	5
Ecuador	3

Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	4
Gambia	3
Georgien	11
Ghana	30
Guinea	1
Indien	63
Irak	1
Iran, Islamische Republik	14
Jemen	1
Jordanien	2
Kamerun	30
Kasachstan	1
Kenia	4
Kongo	13
Kongo, Dem. Republik	8
Kuwait	1
Libanon	13
Libyen	3
Marokko	54
Moldau (Republik)	2
Niger	1
Nigeria	301
Pakistan	14
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	1
Philippinen	1
Ruanda	2
Russische Föderation	18
Sambia	6
Senegal	1
Sierra Leone	17
Simbabwe	4
Südafrika	1
Sudan (ohne Südsudan)	9
Südsudan	1
Tansania	6
Thailand	1
Tschad	1
Tunesien	15
Türkei	13
Turkmenistan	367
Ungeklärt	4
Usbekistan	6
Vietnam	2
Weißrußland	19

\* Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Sonderreport – Ukraine für das Bundesland Berlin.

Letztmalig erfolgte eine statistische Auswertung getrennt nach der Erteilungsdauer der Fiktionsbescheinigung im Sinne der Fragestellung zum 16.01.2023. Diese ergab, dass im Zeitraum zwischen dem 12.09.2022 und dem 16.01.2023 insgesamt 496 aus der Ukraine geflüchteten Drittstaatsangehörigen eine Fiktionsbescheinigung für zwölf Monate ausgestellt wurde.

2. Welche Untersuchung führt das BAMF nach Kenntnis des Senats bzw. des LEA hinsichtlich einer „nicht sicheren Rückkehrmöglichkeit“ durch, und nach welchen Kriterien wird das LEA-Anträge weiter prüfen und bearbeiten, bei denen das BAMF von einer sicheren Rückkehrmöglichkeit und keinen ausreichenden Bindungen in die Ukraine ausgeht?

Zu 2.:

Zum Erhalt von Informationen zum Prüfverfahren des BAMF wird auf selbiges verwiesen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entscheidet das LEA als zuständige Behörde eigenständig über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG. Bei dieser wird die größere Sachnähe des BAMF in seiner Einschätzung zu den Rückkehrmöglichkeiten jedoch berücksichtigt. Die Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Grundsätzlich prüft das LEA wohlwollend und unter großzügiger Wahrnehmung vorhandener Ermessensspielräume.

a) In welcher Form werden diese Kriterien verschriftlicht und als Bearbeitungshinweise an die Mitarbeiter\*innen des LEA ausgegeben?

Zu 2a.:

Die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) des LEA beinhalten umfassende Bearbeitungshinweise zur Prüfung der möglichen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG. Die VAB sind öffentlich und können unter <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php> eingesehen werden.

b) Werden bei der Entwicklung und Umsetzung der Kriterien Beratungsorganisationen von Drittstaatsangehörigen einbezogen werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2b.:

Die Prüfung der möglichen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG erfolgt entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes. Zusammen mit dem Senatsbeschluss Nr. S-606/2022 bilden diese die Grundlage des aufenthaltsrechtlichen Handelns. Grundsätzlich findet jedoch ein regelmäßiger Austausch mit nichtstaatlichen Beratungsorganisationen zu aufenthaltsrechtlichen Themen statt.

3. Was sind die Ergebnisse der Evaluation die am 21.02.2023 auch Gegenstand der Senatsvorlage Nr. S-606/2022 und Senatsbefassung wurden?

Zu 3.:

Die Ergebnisse der Evaluation wurden dem Senat entsprechend dem Senatsbeschluss Nr. S-606/2022 vom 16.08.2022 bekannt gegeben. Im Evaluationsbericht wurde zur Umsetzung der im Beschluss vereinbarten Zielsetzungen ausführlich ausgeführt. Gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats von Berlin sind Beratungen des Senats sowie die von ihm gefassten Beschlüsse vertraulich. Folgend wird daher lediglich der zentrale Punkt des Evaluationsberichtes benannt, der auch Gegenstand der Beantwortung zu der Teilfrage 3a ist.

Im Rahmen der Evaluierung wurde für die Fallgruppen 1 bis 3 kein Handlungsbedarf gesehen. Für die Fallgruppe 4 wurde festgehalten, dass seitens des LEA nach Ablauf der Fiktionsbescheinigungen eine wohlwollende Verlängerung zur Vermeidung einer besonderen Härte zu prüfen sei. Zusätzlich solle bei erstmaligen Vortrag bezüglich einer nicht sicheren Rückkehr in das Herkunftsland der Wechsel in die Fallgruppe 2 und die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung für 12 Monate ermöglicht werden.

- a) Inwiefern wurden die Empfehlungen umgesetzt und sind Teil der VAB (Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin) geworden?

Zu 3a.:

Das LEA hat die Empfehlungen umgesetzt und aufgrund der Ergebnisse der Evaluation des Senatsbeschlusses die Regelungen der Personengruppe Drittstaatsangehöriger ohne ukrainische Staatsangehörigkeit mit einem Aufenthalt in der Ukraine mit befristetem Aufenthaltstitel im April 2023 dahingehend geändert, dass

1. der Passus in den VAB, wonach eine Verlängerung der sechsmonatigen Fiktionsbescheinigung ausgeschlossen ist, wegfiel,
  2. eine Verlängerung der Fiktionsbescheinigung bis zum 04.03.2024 möglich ist, wenn nunmehr (erstmalig oder wiederholt) vorgetragen wird, dass eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht möglich ist und das BAMF beteiligt werden muss oder der Vorgang auch sonst nicht entscheidungsreif ist, und
  3. nachrangig zur Option der Verlängerung wegen Unmöglichkeit der Rückkehr auch eine Verlängerung der Fiktionsbescheinigung für weitere sechs Monate in Betracht kommt, wenn eine besondere Härte im Raum steht.
- b) Tagt die Arbeitsgruppe, die die Senatsvorlagen zur Bleiberechtssituation von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine erarbeitet hat, weiter? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie häufig hat sie sich seit der neuen Regierungsbildung getroffen? Wann waren diese Treffen und was waren die Inhalte und Ergebnisse der Gesprächsrunden?

Zu 3b.:

Nein. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe waren mit der Einbringung der Senatsvorlage Nr. S-606/2022 sowie der Vorlage des Evaluierungsberichtes erfüllt. Weiterer Treffen bedurfte es daher nicht.

4. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Maßnahmen des Senats zur Sicherstellung, um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige, die vor dem gleichen Krieg geflohen sind wie ukrainische Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige, die gemäß § 24 AufenthG einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung nach dem Senatsbeschluss vom 16. August 2022 erhalten können, nicht von Rückführungsmaßnahmen betroffen werden?

Zu 4.:

Das derzeit geltende und maßgebliche Bundesrecht gibt keinen Spielraum für ein grundsätzliches Absehen von Rückführungsmaßnahmen von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen, sofern diese vollziehbar ausreisepflichtig sind. Das LEA prüft hinsichtlich des genannten Personenkreises, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG oder nach einer anderen Rechtsgrundlage z. B. zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder zum Zweck des Studiums in Betracht kommt. Sollte keine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt oder verlängert werden können und werden die Betroffenen in der Folge ausreisepflichtig, gelten die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen. Auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und des Zweckwechsels werden die Betroffenen wiederholt durch das LEA hingewiesen.

- a) Wie viele Drittstaatsangehörige aus der Ukraine haben bereits eine Ablehnung ihres Antrag nach § 24 AufenthG erhalten und gegen wie viele wurden Rückführungsmaßnahmen eingeleitet oder mussten Deutschland bereits verlassen oder haben Ausreiseaufforderungen erhalten (bitte einzeln auflisten)?

Zu 4a.:

Zum Stand 01.02.2024 wurde in 111 Fällen der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG abgelehnt. In einem Fall erging eine Ausweisung auf Grund von Straftaten. Führt die Ablehnung zum Eintritt der Ausreisepflicht, sind die Ausländerbehörden gemäß § 59 Abs. 1 AufenthG dazu verpflichtet, die Abschiebung anzudrohen und unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise aufzufordern.

Eine statistische Erfassung der Zahl der Rückführungsmaßnahmen gegen Drittstaatsangehörige aus der Ukraine im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Statistisch erfasst wird lediglich die Staatsangehörigkeit der rückgeführten Personen, jedoch keine Informationen zu deren Einreise- oder Transitländern. Gleiches gilt für die Zahl der freiwilligen Ausreisen.

- b) Wie wird mit Anträgen auf eine Aufenthaltserlaubnis von Drittstaatsangehörigen umgegangen, die ukrainische Kinder ohne Staatsangehörigkeitsdokumente haben? Werden Eltern aufgefordert zur Beschaffung von Dokumenten in die Ukraine zurückzukehren und werden dafür Dokumente erteilt, die einen Transit ermöglichen?

Zu 4b.:

Für die Prüfung, ob ein Kind drittstaatsangehöriger Eltern die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzt, müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Die Antragstellenden sind gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zur Staatsangehörigkeit vorzulegen und sich diese ggf. über die jeweiligen Heimatbehörden und Botschaften zu beschaffen. Eine Rückkehr in die Ukraine ist dafür nicht unbedingt oder zwingend erforderlich, im Übrigen prüft das LEA einzelfallbezogen die Voraussetzungen allein nach Maßgabe der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.

5. Wie viele Personen haben sich seit Kriegsausbruch in der Ukraine beim LEA oder beim leider inzwischen verstorbenen Ombudsmann des LEA oder der Ombudsstelle der Landesstelle für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung (LADG-Ombudsstelle) über Abläufe beim LEA beschwert? Wie viele waren davon Drittstaatsangehörige aus der Ukraine?
- a) Wie viele Beschwerden konnten abschließend von diesen Einrichtungen bearbeitet werden? Wie viele sind noch offen und in wie vielen Fällen konnte Abhilfe geschaffen werden, falls diese Daten inzwischen erfasst werden?
- b) Wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden gegen das LEA bzw. seine Beschäftigten sind anhängig und wie viele davon sind von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen eingereicht worden? Was sind die Beschwerdegründe? Bitte einzeln auflisten.

Zu 5a-b.:

Beim LEA erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen.

Bei der LADG-Ombudsstelle gingen seit dem 24. Februar 2022 insgesamt 27 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Handeln des LEA ein. Die Ombudsstelle erfasst in der Statistik lediglich die in § 2 LADG genannten Diskriminierungsgründe. Die Staatsangehörigkeit ist bislang kein solcher Diskriminierungsgrund, sodass keine Aussage dazu getroffen werden kann, wie viele der beschwerdeführenden Personen Drittstaatsangehörige aus der Ukraine waren.

Insgesamt wurden 23 der 27 Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Eine statistische Abbildung der Art und Weise des Abschlusses ist bislang nicht möglich, da diese maßgeblich durch die Umstände des jeweiligen Einzelfalls bestimmt wird. Die Ombudsstelle prüft derzeit die Möglichkeiten der statistischen Abbildung für Beschwerdeverfahren des laufenden Jahres. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die erfolgreiche Abhilfe in einem Ombudsverfahren i. S. d. § 14 Abs. 4 LADG abhängig ist vom subjektiven Beschwerdebegehren, von der rechtlichen Einschätzung und den daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen der Ombudsstelle, sowie von der Reaktion der betroffenen öffentlichen Stelle. Ein weiterer Grund für den Abschluss eines

Beschwerdeverfahrens liegt vor, wenn sich Beschwerdeführende nicht zurückmelden und dafür entscheiden, das Verfahren z. B. aufgrund der emotionalen Belastung, die mit Verfahren wegen einer Diskriminierungserfahrung einhergeht, nicht weiterführen zu wollen.

6. Wie lange braucht es derzeit von dem Erbeten eines Termins bis zum Erhalt eines solchen zur Vorsprache beim LEA im Allgemeinen und wie lange für Drittstaatsangehörige, falls das gesondert erfasst wird?

Zu 6.:

Aktuell bestehen im LEA durchschnittlich Rückstände von vier Monaten im Schriftverfahren und Wartezeiten auf reguläre Termine von bis zu sechs Monaten. Dringende Fälle werden nach Möglichkeit und Nutzung des Kontaktformulars vorgezogen und prioritär bearbeitet. Es erfolgt keine getrennte statistische Erfassung bezüglich der Rückstände zwischen Freizügigkeitsberechtigten und Drittstaatsangehörigen im Sinne der Fragestellung.

7. Wie plant der Senat bzw. das LEA konkret Abhilfe zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die Anpassung der Kapazitäten und personelle Verstärkung, um Personen zu unterstützen, deren Aufenthaltstitel oder zeitlich befristete Duldungen abgelaufen sind und die trotz Anfragen keinen Termin für eine Vorsprache beim LEA erhalten haben?

Zu 7.:

Die Kapazitäten des LEA werden mit dem Haushalt für die Jahre 2024/2025 erweitert und Prozesse an die jeweiligen Umstände angepasst. In eiligen Fällen besteht die Möglichkeit, über das Kontaktformular des LEA einen zeitnahen Termin zu erhalten. Liegt eine Dringlichkeit vor, z. B. notwendige Reisetätigkeiten im Rahmen der Ausübung der Beschäftigung, wird ein kurzfristiger Termin vergeben. Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Dienstleistungen des LEA können zukünftig Effizienzpotenziale gehoben werden.

8. Nach Berichten mehrerer Organisationen, Initiativen und betroffener Personen fehlen vielen hochqualifizierten Studierenden oder vormals Arbeitnehmer\*innen aus der Ukraine aufgrund der anhaltenden Situation in der Ukraine die Qualifikationsnachweise. Wird die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach §19C Absatz 3 AufenthG für Beschäftigung, die nicht im Sinne des AufenthG als qualifiziert gilt, bereits im Entscheidungsprozess berücksichtigt?

Zu 8.:

Ja, einzelfallbezogen wird etwa ein regionales Interesse für Personen angenommen, die über eine nach dem Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz (PflFAG) abgeschlossene berufliche Ausbildung einschließlich der staatlichen Abschlussprüfung verfügen und einen Arbeitsvertrag für eine entsprechende Tätigkeit vorlegen.

Das Bestehen eines arbeitsmarktpolitischen Interesses obliegt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausschließlich der Bundesagentur für Arbeit.

9. Was ist der Rangfolgeverlauf des Senatsbeschlusses vom 16.08.2022 und wie wird er vom LEA umgesetzt?

Zu 9.:

Durch das LEA wird bei Inhabern eines befristeten ukrainischen Aufenthaltstitels, die unter den Anwendungsbereich des Senatsbeschlusses vom 16.08.2022 fallen, vorrangig die Erteilung eines verlängerungsoffenen Aufenthaltstitels geprüft. Ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht möglich, werden unter Beteiligung des BAMF die Rückkehrmöglichkeiten in den Herkunftsstaat geprüft, soweit bezüglich einer Unmöglichkeit vorgetragen wurde. Vorab wird den Betroffenen die vereinbarte Bedenk- und Beratungsfrist eingeräumt. Wird nicht zu einer Unmöglichkeit der Rückkehr in den Herkunftsstaat vorgetragen, aber glaubhaft gemacht, dass der Drittstaatsangehörige zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges in der Ukraine studiert hat, erfolgt die Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium oder die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung entsprechend dem Senatsbeschluss.

a) Wie kann ein Wechsel von den im Senatsbeschluss vom 16.08.2022, der auch in den VAB-Ausdruck gefunden hat, erwähnten Fallgruppe 2 in die Fallgruppe 3 erfolgen?

Zu 9a.:

Angehörige der Fallgruppe 2 halten sich mit ihrer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bis zur Entscheidung des LEA erlaubt im Bundesgebiet auf. Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen wird ihnen vom LEA der beantragte Aufenthaltstitel erteilt. Steht die Erteilung des Aufenthaltstitels im Ermessen, wird das Ermessen grundsätzlich zu Gunsten des nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen ausgeübt.

10. Wie erfolgt der Wechsel aus dem Antragsverfahren nach § 24 AufenthG zu anderen Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine, wenn diese auch Umstände vortragen, die zur Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels führen könnten?

Zu 10.:

Liegen vor Erteilung oder zum Ablauf der jeweiligen Fiktionsbescheinigung die Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums oder nach einer anderen Rechtsgrundlage vor, wird durch das LEA grundsätzlich der entsprechende Aufenthaltstitel erteilt.

a) Bleibt es nach Ablehnung gemäß § 24 AufenthG noch andere Aufenthaltstitel zu beantragen und zu erhalten?

Zu 10a.:

Gestellte Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach erfolgter Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG werden

einzelfallbezogen geprüft. Der Antrag entfaltet in diesen Fällen keine Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

- b) Wie viele Drittstaatsangehörige konnten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und einen anderen Aufenthaltstitel erhalten?

Zu 10b.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Studiums als auch nach einer anderen Rechtsgrundlage für alle Drittstaatsangehörigen. Die Entscheidung über eine mögliche Erteilung erfolgt anschließend immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles.

11. Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen der Innenverwaltung bzw. dem LEA mit Migrant\*innenselbstorganisationen (MSOs), die Drittstaatsangehörige aus der Ukraine unterstützen? Wie oft findet ein fachlicher Austausch und eine Information der Organisationen durch die Verwaltung bezüglich der Veränderungen von Prozessen beim LAF und beim LEA jeweils statt?

Zu 11.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung. Grundsätzlich findet jedoch ein regelmäßiger Austausch mit nichtstaatlichen Beratungsorganisationen zu aufenthaltsrechtlichen Themen statt.

- a) An welche Organisationen und Initiativen werden Informationen über Änderungen und Verzögerungen bei der Terminvergabepraxis im LEA kommuniziert? In welcher Form werden diese Änderungen und Verzögerungen an Betroffene, zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen, Jobcenter, Sozialämter und andere Behörden kommuniziert?

Zu 11a.:

Das LEA informiert für alle öffentlich über seine Homepage <https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/> kontinuierlich über vorgenommene Änderungen. Zusätzlich erfolgt mit den Leistungsbehörden ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch.

12. Inwiefern werden senatsseitig ergriffene oder von der Bundesregierung vorgesehene Maßnahmen im Rahmen der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft im Hinblick auf die Situation von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine vom Senat, der Innenverwaltung und dem LEA berücksichtigt?

Zu 12.:

Die im Rahmen der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft u. a. vorrangig verfolgten Ziele zur Gleichbehandlung vor dem Gesetz und gleichberechtigten Zugang zu Bildungseinrichtungen oder dem Gesundheitswesen sind in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich umgesetzt und daher verpflichtend für alle Personen anwendbar. Eine besondere Berücksichtigung im Sinne der Fragestellung erfolgt daher nicht. Anfragen

zur Umsetzung der UN-Dekade in der Bundesrepublik sind an die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus eingerichteten Koordinierungsstelle zu richten.

Berlin, den 16. Februar 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport